

RS Vwgh 1994/12/20 94/05/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

BauO Wr §128 Abs1;

BauO Wr §134a lite;

BauO Wr §61;

Rechtssatz

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen, eine Entlüftungsanlage einer Garage zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens nach § 61 Wr BauO zu machen (Hinweis E 27.11.1990, 89/05/0026). Zuzolge § 128 Abs 1 Wr BauO darf die Benützungsbewilligung für die Garage erst erteilt werden, wenn die dafür vorgesehene Entlüftungsanlage gem § 61 Wr BauO bewilligt und dieser - allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen erteilten - Bewilligung gemäß ausgeführt worden ist. Die Anrainer haben Gelegenheit, in diesem auf der Grundlage des § 61 Wr BauO durchzuführenden Verfahren ihre aus § 134a lit e erster Satz Wr BauO ableitbaren Nachbarrechte wahrzunehmen.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050132.X05

Im RIS seit

20.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at